



Bundessortenamt

Erhaltungsorten – Regelungen für Zulassung und Vertrieb

U t a S c h n o c k

BUNDESSORTENAMT, Hannover

AG Kartoffelforschung e.V., 14.05.2009, Detmold



EU-Richtlinie 2008/62/EG

vom 20. Juni 2008

über die Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten

Umsetzung in nationales Recht

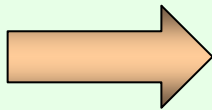
bis zum 30. Juni 2009



Erhaltungssortenverordnung

Hintergrund

- Saatgut von landwirtschaftlichen Arten darf in EG nur gehandelt werden, wenn Sorte zugelassen ist. Saatgut muss anerkannt sein.
- Im Hinblick auf In-situ-Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen sind Land-, Bauern-, Hofsorten, Herkunftssaatgut wertvoll.
- Sie erfüllen in der Regel nicht die Voraussetzung für die Zulassung (Homogenität, landeskultureller Wert)



Für die Zulassung und das Inverkehrbringen bedarf es gesonderter Regelungen



Erhaltungssortenverordnung

Zuständige Behörde für Zulassung von Erhaltungssorten und die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Erhaltungssorten → **BUNDESSORTENAMT**

Alle Pflanzenarten des Saatgutverkehrsgesetzes außer Rebe, Gemüse, Zierpflanzen und Obst

Regelungen für Gemüse (Erhaltungs- und Amateursorten) und für ‚preservation seed mixtures‘ (Naturschutzsaatgut) sollen folgen.



Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungssorte ⁽¹⁾

- Sorte darf weder in nationaler Sortenliste noch im Gemeinsamen Sortenkatalog der EG eingetragen sein.
- Sorte darf weder national noch gemeinschaftlich geschützt sein oder sich im Antragsverfahren befinden.
- Sorte muss mindestens seit 2 Jahren aus einer nationalen Sortenliste oder aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog der EG gelöscht sein bzw. eventuelle Auslaufrfrist für das Inverkehrbringen muss seit 2 Jahren beendet sein.
- Sorte muss an besondere regionale Bedingungen angepasst sein und traditionell in bestimmten Gebieten (Ursprungsregionen) angebaut werden.
- Erhaltungszüchtung der Sorte muss in Ursprungsregion vorgenommen werden.



Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungssorte ⁽²⁾

- Für Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gelten mindestens die Merkmale, die in den CPVO-Protokollen bzw. UPOV-Protokollen aufgeführt sind.
- Abweichend gelten für die Homogenität auf Grundlage von „Abweichen“ ein Populationsstandard von 10 % und eine Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 90 %.



Auswirkungen der Regelungen für die Homogenität

Kartoffel: Stichprobe 60 Pflanzen

Akz.-Wahrscheinlichkeit		90 %	95 %	99 %
Pop.-Standard	1 %	2	2 (CPVO)	3
Pop.-Standard	10 %	8 (Erh.VO)	10	12

Gerste: Stichprobe 2.000 Pflanzen

Akz.-Wahrscheinlichkeit		90 %	95 %	99 %
Pop.-Standard	0,1 %	4	5 (CPVO)	6
Pop.-Standard	10 %	217 (Erh.VO)	222	232



Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungssorte ⁽³⁾

Das Bundessortenamt kann auf einen Prüfungsanbau zur Beurteilung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verzichten, wenn folgende Informationen vorliegen:

- Beschreibung und Bezeichnung (auch traditionelle)
- Ergebnisse früherer eigener BSA-Prüfungen (auch nicht amtliche Ergebnisse)
- Erkenntnisse aus praktischer Erfahrung bei Anbau, Vermehrung und Nutzung
- Sonstige Informationen, insbesondere von den für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden



Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungssorte (4)

Feststellung des landeskulturellen Wertes

- Keine Zulassungsvoraussetzung
- Erhaltungssorte hat einen landeskulturellen Wert, wenn sie hinsichtlich der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bedeutsam ist.

Die Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn eine erhebliche Verringerung der genetischen Vielfalt droht.



Unterlagen, die einem Zulassungsantrag beigefügt werden müssen ⁽¹⁾

- Sortenbezeichnung (auch mehrere zulässig, sofern historisch bekannt)
- Sortenbeschreibung
- Ursprungsregion
- Angaben über eventuelle frühere Sortenzulassung und/oder –schutz
- Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass es sich um eine Sorte handelt, deren Erhaltung als pflanzen genetische Ressource in der Ursprungsregion bedeutsam ist.
- Saatgut/Pflanzgut



Unterlagen, die einem Zulassungsantrag beigefügt werden müssen ⁽²⁾

Noch nicht geklärt

Die für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörde(n) –
Länderzuständigkeit

Definition der Ursprungsregion/-en in Deutschland

(Nach EU-Richtlinie die Region bzw. die Regionen, in der bzw.
in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche
Gegebenheiten sie angepasst ist.)



Zulassung als Erhaltungssorte

- Eintragung in die nationale Sortenliste
- Meldung an die Kommission
- Aufnahme in den EG-Sorten katalog

Saatgut darf nur in der Ursprungsregion
bzw. eventuell genehmigten zusätzlichen Regionen
in Verkehr gebracht werden.



Anforderungen an Saatguterzeugung einer Erhaltungssorte

- Saatgut darf ohne amtliche Anerkennung in Verkehr gebracht werden.
- Saatgut muss von Saatgut aus systematischer Erhaltungszüchtung abstammen und in Ursprungsregion erzeugt werden (Ausnahme zusätzliche Region).
- Vermehrer muss vor Aussaat der für die Ursprungsregion zuständigen Behörde den Vermehrungsstandort mitteilen. (Zwar entfällt die obligatorische amtliche Prüfung des Feldbestands oder des Saatguts, aber amtliche Kontrollen sollen ermöglicht werden.)
- Bei Kartoffel muss darüber hinaus Mitteilung an Pflanzenschutzdienststelle erfolgen.
- Saatgut muss Anforderungen an zertifiziertes Saatgut erfüllen in Bezug auf Mindestkeimfähigkeit, Besatz sowie Schadorganismen.
- Es genügt eine ausreichende Sortenreinheit (bis zu 50 % mehr Fremdbesatz möglich).
- Verzicht auf Größensortierung bei Pflanzkartoffeln.
- Pflanzenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.



Mengenregelung

Gemessen am jährlichen Saatgutaufkommen für die Pflanzenart im Bundesgebiet pro Sorte bis zu

- 0,3 % Gerste, Weizen, Mais, Raps, Kartoffel, Futtererbse, Sonnenblume
- 0,5 % bei den übrigen Arten
- mindestens aber 100 ha Fläche pro Sorte
- In der Summe aller Erhaltungssorten einer Pflanzenart höchstens 10 % des jährlichen Saatgutaufkommens. Wird diese Menge überschritten, werden Einzelmengen vom Bundessortenamt anteilmäßig gekürzt.



**Genehmigungsfähige Saatgutmenge
kann reichen für eine Konsumfläche von ...**

Pflanzenart	Anbaufläche Gesamt (ha)	% - Satz	Fläche	
			pro Sorte (ha)	für alle Sorten (ha)
Winterweizen	3.000.000	0,3	9.000	300.000
Wintergerste	1.400.000	0,3	4.200	140.000
Spelz	20.000	0,5	100	2.000
Futtererbse	70.000	0,3	210	7.000
Ackerbohne	10.000	0,5	(50)	1.000
Kartoffel	300.000	0,3	900	30.000



Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungssorten

- Antragsverfahren
Zuweisung einer Saatgutmenge durch das Bundessortenamt.
- Inverkehrbringen darf auf der ersten Handelsstufe nur der Antragsteller.
- Saatgut darf nur in der Ursprungsregion bzw. falls durch das Bundessortenamt genehmigt in einer zusätzlichen Region in Verkehr gebracht werden.
- Über die in Verkehr gebrachten Mengen besteht Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Behörde.



Zusätzliche Region für Inverkehrbringen

Kann durch Bundessortenamt auf Antrag zugelassen werden, wenn:

- die natürlichen Anbaubedingungen für die Erhaltungssorte vergleichbar mit den Bedingungen der Ursprungsregion sind;
- nicht schon eine zusätzliche Region für die Saatguterzeugung zugelassen wurde;
- der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass Erhaltung der Sorte in Ursprungsregion sichergestellt ist.



Verschließung und Kennzeichnung des Saatguts

Geschlossene Behältnisse mit Herstelleretikett, Aufdruck oder Stempel Sicherungen dürfen nicht mit anerkanntem Saatgut verwechselbar sein.

1. Angabe „EG-Norm“
2. Name und Anschrift der für Kennzeichnung verantwortlichen Person
3. Jahr der Verschließung mit Angabe „verschlossen ...“ oder
(*außer bei Pflanzkartoffeln*)
Jahr der letzten Probenahme für Keimfähigkeit mit Angabe „beprobt ...“
4. Pflanzenart
5. Sortenbezeichnung der Erhaltungssorte
6. Angabe „Erhaltungssorte“
7. Ursprungsregion (bzw. 8. Angabe der Erzeugungsregion)
9. Bezugsnummer der Partie
10. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder (*außer bei Pflanzkartoffeln*)
Anzahl der Samen
11. Bei Angabe des Gewichts und im Fall von granuliertem Pflanzenschutzmittel o. a. die Art des Zusatzstoffes und das ca. Verhältnis zwischen dem Gewicht des reinen Saatguts und dem Gesamtgewicht der Packung (*gilt nicht bei Pflanzkartoffeln*)



Bundessortenamt

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Uta Schnock

Bundessortenamt

Osterfelddamm 80

30627 Hannover

Internet: <http://www.bundessortenamt.de>

E-Mail: bsa@bundessortenamt.de